

## § Freispruch.

**Berlin**, 13. April. (KB.) Der in dem Ehrenbeleidigungsprozeß des Jugendschriftstellers Karl May gegen den Schriftsteller Lebius wurde dieser freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Das Gericht nahm als wahr an, daß der Privatkläger Karl Mai mit 4 Jahren 1 Monat Zuchthaus wegen gemeinen Betrug und Diebstahls und 4 Jahren Zuchthaus wegen Diebstahls, Betrugs und Fälschung vorbestraft ist. Ferner wurde festgestellt, daß er das Leben eines Räuberhauptmanns in den böhmischen Wäldern geführt habe und schon in früher Jugend als Schüler ein gemeiner Dieb gewesen sei.

---

Aus: Bozner Zeitung, Bozen. 70. Jahrgang, Nr. 82, 13.04.1910, S. 3.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, September 2018